



# Reglement über die Auszeichnung von Filmen

Stadtratsbeschluss vom 11. März 2015 (228)

## A. Ziel und Zweck

### Art. 1

<sup>1</sup> Als Anerkennung für besondere Leistungen im Bereich des unabhängigen Filmschaffens verleiht die Stadt Zürich jährlich die «Zürcher Filmpreise».

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck setzt der Stadtrat jeweils eine angemessene Summe im Voranschlag ein.

## B. Voraussetzungen

### Art. 2 Gegenstand der Auszeichnung

Ausgezeichnet werden können

- a. Spiel-, Dokumentar-, Animations- oder Experimentalfilme;
- b. an den ausgezeichneten Filmen massgeblich beteiligte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter;
- c. Zürcher Filmschaffende;
- d. Persönlichkeiten, die sich um den Film verdient gemacht haben.

### Art. 3 Filme

#### a. Nähe zu Zürich

<sup>1</sup> Zur Auszeichnung zugelassen werden Filme,

- a. die von Autorinnen oder Autoren bzw. Produzentinnen oder Produzenten hergestellt worden sind, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Zürich ihren gesetzlichen Wohn- bzw. Geschäftssitz haben oder
- b. deren Inhalt mit dem Kanton Zürich in enger Beziehung steht.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise können Filme, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ausgezeichnet werden, wenn bei ihrer Herstellung Zürcher Filmschaffende massgebend mitgewirkt haben.

<sup>3</sup> Koproduktionen können berücksichtigt werden, wenn eine das Werk prägende Zürcher Beteiligung künstlerischer, technischer oder finanzieller Natur nachgewiesen wird.

## **Art. 4    Filme**

### **b. Auswertung**

<sup>1</sup> Die Filme müssen vorab für eine Kinoauswertung bestimmt sein; diese kann bereits stattgefunden haben, darf aber nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.

<sup>2</sup> Filme, die in erster Linie für Fernsehausstrahlungen oder von Schulen produziert worden sind, können unter bestimmten Voraussetzungen zur Teilnahme zugelassen werden.

<sup>3</sup> Fernsehfilme werden zugelassen, wenn eine Kinoauswertung erfolgt ist.

<sup>4</sup> Schulfilme werden zugelassen bei einer Nomination für den Schweizer Filmpreis, einer Kinoauswertung oder der Selektion an einem namhaften Filmfestival.

<sup>5</sup> Die Filmkommission (Art. 7) ist befugt, Näheres in den Anmeldeunterlagen festzuhalten.

<sup>6</sup> Nicht zugelassen sind Lehr-, Werbe-, Public-Relations- und Übungsfilme.

## **Art. 5    Ausschreibung**

<sup>1</sup> Die bevorstehende Auszeichnung wird jeweils rechtzeitig ausgeschrieben.

<sup>2</sup> Eine Produzentin oder ein Produzent kann höchstens drei Filme zur Auszeichnung anmelden.

## **C.   Art der Auszeichnung**

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Als Auszeichnung können eine Urkunde und/oder ein Preisgeld ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Bei der Auszeichnung von Werken geht das Preisgeld jeweils an Personen und Produktionsfirmen, die die Wohn- bzw. Geschäftssitzvoraussetzungen gemäss Art. 3 erfüllen.

<sup>3</sup> Erfüllen Produktionsfirma und Regie die Voraussetzungen von Art. 3, empfiehlt die Filmkommission im Antrag die hälftige Aufteilung des Preisgeldes.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen kann die Filmkommission im Antrag zusätzliche Empfängerinnen und Empfänger für einen bestimmten Teil des Preisgeldes empfehlen.

## **D. Verfahren**

### **Art. 7 Filmkommission**

<sup>1</sup> Der Stadtrat wählt für die Beurteilung der eingereichten Filme eine Kommission von fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier Mitgliedern, die nach Möglichkeit das Zürcher Filmschaffen, die Filmkritik und allfällige filmkulturelle Organisationen vertreten.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Kommission beträgt vier Jahre.

<sup>4</sup> Das Sekretariat wird vom Präsidialdepartement geführt.

### **Art. 8 Beurteilung**

<sup>1</sup> Die Beurteilung der eingereichten Filme erfolgt in der Regel durch sämtliche Kommissionsmitglieder.

<sup>2</sup> Ausnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn ein Kommissionsmitglied in den Ausstand treten muss.

### **Art. 9 Antrag**

<sup>1</sup> Die Kommission stellt der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten zuhanden des Stadtrats Antrag über die Verleihung von Urkunden und Preisgeldern.

<sup>2</sup> Der Stadtrat ist an die gestellten Anträge nicht gebunden.

### **Art. 10 Übergabe der Auszeichnung**

Die Auszeichnungen werden im Rahmen einer öffentlichen Feier übergeben.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über die Auszeichnung von Filmen vom 25. März 1992 wird aufgehoben.

### **Art. 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. April 2015 in Kraft.